

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Dezember 2006	Nr. 32
------	--	--------

**HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT
DES SAARLANDES**

Seite

Gefahrstoffrichtlinie – Richtlinie zum Umgang mit Gefahrstoffen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Vom 01.10.2006	490
---	-----

Gefahrstoffrichtlinie **Richtlinie zum Umgang mit Gefahrstoffen an der** **Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Vom 01.10.2006

Die Gefahrstoffrichtlinie vom 15. Juli 1998 wird wie folgt neu gefasst:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Einrichtungen des Hochschulbereichs, in denen Umgang mit Gefahrstoffen erfolgt bzw. vorgesehen ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

1. Chemikaliengesetz
2. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Darüber hinaus sind die sonstigen einschlägigen Richtlinien und Technischen Regeln zu beachten. Das sind insbesondere die folgenden:

1. GUV-R 120 „Richtlinien für Laboratorien“
2. GUV-SR 2005 „Umgang mit Gefahrstoffen an Hochschulen“
3. TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
4. TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“
5. TRGS 403 „Bewertung von Stoffgemischen in der Luft am Arbeitsplatz“
6. TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
7. TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“

Alle Verantwortlichen sind verpflichtet, sich mit diesen Regelungen vertraut zu machen.

3. Definition

Gefährlich sind alle Stoffe und Zubereitungen, die im Sinne des § 4 GefStoffV explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtent-

zündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsgefährdend, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend (reproduktionsstoxisch), erbgutverändernd, umweltgefährlich oder auf sonstige Weise chronisch schädigend.

Umgang mit Gefahrstoffen ist das Herstellen oder Verwenden (Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern).

Umgang mit Gefahrstoffen schließt Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich ein, wie z.B. den Besuch einer Experimentalvorlesung oder Arbeiten von Handwerkern in einem solchen Bereich.

4. Verantwortlichkeiten

Der Rektor als Dienststellenleiter trägt die Arbeitgeberverantwortung (Studierende einbezogen) für die Einhaltung und Durchführung der rechtlichen Bestimmungen über den Umgang mit Gefahrstoffen.

Er hat die Organisations- und Aufsichtsverantwortung. Die für das jeweilige Labor notwendige Verantwortung kann er schriftlich an die Fachbereichsleiter, die Direktoren und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen oder an alle verantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen – nachfolgend Verantwortliche des Arbeitsbereichs genannt –, übertragen. Unberührt von dieser Regelung bleibt für die einzelnen Hochschullehrer und Lehrer sonstiger Einrichtungen die grundsätzliche Verantwortung für Arbeitssicherheit aus dem Dienstverhältnis (Dienstaufgabe) bzw. Arbeitsvertrag.

Die Aufgabenübertragung bedarf der Schriftform und muss die Aufgabenbeschreibung des Aufgabenbereiches enthalten.

Der Rektor bestellt eine/n Gefahrstoffbeauftragte/n mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung bei der dem Dienststellenleiter obliegenden Aufsichts- und Kontrollverpflichtung,
- Beratung und Organisationshilfe bei der Bewältigung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung,
- Führung des Gefahrstoffverzeichnisses für den gesamten Bereich der Hochschule für Technik und Wirtschaft,
- Bereitstellung stoffbezogener Daten für Gefahrstoffe,
- Information der Verantwortlichen über einschlägige Verordnungen und Unterstützung beim Erstellen von stoff- und arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen,

- Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträger im Bezug auf Gefahrstoffe.

Der Rektor bzw. die/der Verantwortliche des Arbeitsbereiches unterliegen der Pflichten der Unterrichtung und Anhörung gegenüber Personalrat und Beschäftigten gemäß Pkt. 4.15 GUV-SR 2005.

5. Umgang mit Gefahrstoffen

5.1 Ermittlungspflicht

Vor Arbeitsaufnahme hat sich die/der Verantwortliche des Arbeitsbereiches zu vergewissern, ob es sich bei einem einzusetzenden Stoff um einen Gefahrstoff handelt oder ein gefährlicher Stoff beim Einsatz entstehen kann. Sie/er hat zu überprüfen, ob ein Stoff mit geringerem gesundheitlichen Risiko einsetzbar ist als der vorgesehene Gefahrstoff.

Wenn mit einem ungefährlicheren Stoff gleiche Ergebnisse erzielt werden können, ist der ungefährlichere zu wählen.

Vorrangig ist die Ersatzstoffsuche bei sehr giftigen, krebserzeugenden, fortpflanzungsschädigenden, erbgutverändernden, hochentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen vorzunehmen.

In Studiengängen, in denen Chemie gelehrt wird, ist in der Ausbildung auf krebserzeugende, fortpflanzungsschädigende und erbgutverändernde Stoffe soweit wie möglich zu verzichten, wenn nicht, sollten Versuche mit den vorstehend genannten Gefahrstoffen möglichst nicht zu Beginn der Praktika durchgeführt werden.

5.2 Gefahrstoffverzeichnis

Der/die Verantwortliche des Arbeitsbereichs hat dafür zu sorgen, dass ein Verzeichnis aller Gefahrstoffe geführt wird, mit denen die Beschäftigten und Studierenden seines/ihrer Arbeitsbereiches umgehen.

Dieses Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes,
- Kennzeichnung des Gefahrstoffes,
- Menge/Jahresverbrauch des Gefahrstoffes im Bereich,
- Verwendung des Gefahrstoffes,
- R-Sätze,
- Sicherheitstechnische Kennzahlen (Flammpunkt, Ex-Grenzen),
- Schutzstufe.

Das Verzeichnis ist ständig zu aktualisieren und mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Unbekannte chemische Substanzen sind aus Vorsorgegründen als gefährlich anzusehen und entsprechend zu handeln.

Das zentrale Gefahrstoffverzeichnis der Hochschule für Technik und Wirtschaft wird von der/dem Gefahrstoffbeauftragten geführt. Alle Änderungen im Gefahrstoffbestand sind der Gefahrstoffbeauftragten umgehend mitzuteilen.

5.3 Schutz- und Überwachungspflicht

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche vor Beginn des Umganges mit Gefahrstoffen zu regeln. Dazu muss eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 7 GefStoffV durchgeführt werden.

An allen Arbeitsplätzen mit Gefahrstoffumgang sind die zum Schutz des menschlichen Lebens, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen nach der GefStoffV, den einschlägigen technischen Regeln, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften zu treffen.

Alle Arbeitsplätze mit Gefahrstoffumgang sind in Hinblick auf die Unterschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) gemäß TRGS 900 zu überwachen.

Die Unterschreitung der Auslöseschwelle kann unterstellt werden:

- beim Arbeiten in geschlossenen Systemen,
- beim Umgang mit geringen Stoffmengen,
- beim Arbeiten unter einem wirksamen Abzug (nach DIN 12924 Teil 1 wird für bestehende Abzüge eine Saugleistung von 400 m³/h je Meter Frontlänge gefordert),
- wenn der Kontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen durch das Tragen geeigneter Schutzausrüstung vermieden wird.

Kann eine sichere Unterschreitung der Grenzwerte nicht unterstellt werden, sind Messungen der Gefahrstoffkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz durchzuführen. Die Messungen sind mit der/dem Gefahrstoffbeauftragten abzustimmen.

5.4 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Ein Arbeitsverfahren ist immer so zu gestalten,

- dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden
- dass die Beschäftigten und Studierenden keinen Hautkontakt mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen oder Zubereitungen haben,

soweit das beim Stand der Technik möglich ist.

Falls das nicht ausgeschlossen werden kann, sind die gefährlichen Stoffe an der Austritts- oder Entstehungsstelle zu erfassen und zu beseitigen. Ist eine vollständige Erfassung nicht möglich, sind entsprechende Raumbelüftungsmaßnahmen zu treffen.

Werden trotz aller Maßnahmen die zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht unterschritten, sind persönliche Schutzausrüstungen anzuwenden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten und Studierenden nur so lange mit Gefahrstoffbelastung tätig sind, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.

Persönliche Schutzausrüstungen dürfen kein Ersatz für die o.g. Maßnahmen sein und sind nur anzuwenden, wenn vorher alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

5.5 Betriebsanweisungen

Für alle Gefahrstoffe, mit denen Umgang besteht und die in Schutzstufe 2, 3 oder 4 eingestuft sind, müssen stoff- oder arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen oder Gruppenbetriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV zur Unterweisung für die Beschäftigten und Studierenden am Arbeitsplatz vorgehalten werden.

In den Betriebsanweisungen wird auf die Gefahren für Mensch und Umwelt, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe und sachgerechte Entsorgung hingewiesen.

Diese Betriebsanweisungen sind von dem/der Verantwortlichen des Arbeitsbereiches mit arbeitsplatzbezogenen Angaben (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz und Tätigkeit) und der Telefonnummer der zuständigen Rettungsstelle zu erstellen. Auf Anforderung kann der Gefahrstoffbeauftragte hierbei beraten bzw. soweit vorhanden verschiedene Musterbetriebsanweisungen zur Verfügung stellen.

5.6 Unterweisungen

Alle Beschäftigten sind vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffumgang und danach mindestens einmal jährlich von dem/der Verantwortlichen des Arbeitsbereiches zu unterweisen.

Mindestinhalt der Unterweisung ist die Betriebsanweisung.

Das Verhalten in Gefahrensituationen muss Bestandteil der Unterweisung sein.

Stör- und Unfälle mit den entsprechenden Gefahrstoffen sind in den Unterweisungen auszuwerten.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

In der Ausbildung der Studierenden ist die Unterweisung vor Beginn einer neuen Lehrveranstaltung vorzunehmen.

Die Unterweisung sollte von dem verantwortlichen Hochschullehrer/von der verantwortlichen Hochschullehrerin vorgenommen werden. Wird diese Pflicht an Assistenten bzw. Mitarbeiterinnen übertragen, so muss dies schriftlich, mit Beschreibung von Umfang und Inhalt der Unterweisung erfolgen.

Der Mitarbeiter, der die Unterweisung vornimmt, muss für die Gefahrstoffe in dem bezogenen Arbeitsbereich sachkundig sein.

5.7 Kennzeichnung

Alle Gefahrstoffe und Zubereitungen müssen entsprechend der GefStoffV gekennzeichnet sein.

Als Kennzeichnung müssen angegeben werden:

- die chemische Bezeichnung des Stoffes bzw. die in der Zubereitung enthaltenen Stoffe,
- der Handelsname oder die Bezeichnung der Zubereitung,
- die Gefahrensymbole und die dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen,
- die Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze),
- Herstelleranschrift bzw. Name u. Tel. Nr..

Zu Forschungszwecken und im Laborbetrieb (nur Bereitstellung zum kurzfristigen Ge-/Verbrauch) genügt die Bezeichnung des Stoffes mit Gefahrensymbol und der dazugehörigen Gefahrenbezeichnung, (**nur wenn es sich um die für den Handgebrauch erforderliche Menge handelt**).

Für explosionsgefährliche und hochentzündliche Gefahrstoffe sind keine Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht möglich.

5.8 Aufbewahrung und Lagern

Gefahrstoffe sind so zu lagern und aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden und eine missbräuchliche Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältern, die eine Verwechslung mit Lebensmitteln oder Kosmetika möglich machen, aufbewahrt werden.

Alle sehr giftigen und giftigen Gefahrstoffe (Gefahrensymbole: T+ und T) sind unter Verschluss und so aufzubewahren, dass nur sachkundige Personen Zugriff haben.

Am Arbeitsplatz ist nur die unbedingt nötige Menge an Gefahrstoffen bereitzuhalten (Handgebrauchsregelung).

6. Gesundheitsschutz

Zum Gesundheitsschutz (Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen, Betriebsärztlicher Dienst, Hygiene am Arbeitsplatz, Hautschutz) wird eine Richtlinie „Gesundheitsschutz“ erlassen werden. Unabhängig davon gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregeln aus den Vorschriften der Unfallversicherungsträger bzw. die in der Gefahrstoffverordnung festgelegten Verhaltensweisen.

7. Beschaffung von Gefahrstoffen und Zubereitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen

Bezüglich der Beschaffung von Gefahrstoffen wird mit den Zentralen Beschaffungsdiensten eine entsprechende Richtlinie erarbeitet.

Jeder Verantwortliche für einen Arbeitsbereich hat sich zu vergewissern, dass für von ihm bestellte oder anderweitig beschaffte gefährliche Stoffe und Arbeitsmittel:

- die entsprechenden sachgerechten Lagermöglichkeiten bestehen (insbesondere bei Stoffen mit Kennzeichnung T+ und F+, Beachtung von Zusammenlagerungsverboten entsprechende Gefährdungsgruppen,
- entsprechende Schutzeinrichtungen bzw. persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen,
- die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter (gem. EG-Richtlinie 91/155 EWG) zur Verfügung stehen (nicht älter als 3 Jahre) bzw. mitbestellt werden.

8. Sachgerechte Entsorgung

Eine Entsorgungsrichtlinie für die Hochschule für Technik und Wirtschaft wird noch erarbeitet.

Unabhängig davon gilt: Stoffe, die Gefahren für Mensch und Umwelt darstellen, gehören häufig zu besonders überwachungspflichtigen Abfällen und sind entsprechend den gesetzlichen Regeln und Verordnungen und Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz, TA-Abfall, länderspezifische Regelungen, Gefahrgutverordnung Straße usw.) zu entsorgen und zu transportieren.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrstoffrichtlinie vom 15. Juli 1998 außer Kraft.

Saarbrücken, den 01. Oktober 2006

Der Rektor:
Prof. Dr. Wolfgang Cornetz

Anlage

Übertragung von Unternehmerpflichten

(§§ 9 Abs. 2 Nr. OwiG, §§ 26, 27 ChemG)

Herrn/Frau
.....
.....
.....

werden für das Labor / die Einrichtung *) im Rahmen seiner/ihrer Dienst-
aufgaben

.....
*) (Name des Labors / Einrichtung)

die dem Dienststellenleiter aufgrund des Chemikaliengesetzes und der
Gefahrstoffverordnung obliegenden Pflichten gegenüber den Mitgliedern
der Hochschule als fachlich zuständiger Laborleiter/zuständige Labor-
leiterin übertragen, insbesondere in eigener Verantwortung – im Rahmen
der von ihm/ihr verwalteten Haushaltsmittel:

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, *)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen, *)
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen von Beschäftigten zu
veranlassen. *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Dazu gehören:

Informationsermittlung, Gefährdungsbeurteilung (§ 7 GefStoffV)

Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht (§ 5 GefStoffV)

Schutzmaßnahmen (§§ 9 - 12 GefStoffV)

Betriebsanweisungen (§ 14 GefStoffV)

Sachgerechte Aufbewahrung, Lagerung (TRG Läger)

.....
Unterschrift des Dienststellenleiters

.....
Unterschrift des Verpflichteten/
der Verpflichteten

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als
Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsge-
sellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Ver-
hältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglich-
keit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden – wenn
diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu
Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzu-
nehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem
besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen,
auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht
bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im
Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf
Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der
öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechts-
handlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis be-
gründen sollte, unwirksam ist.

§ 26 Chemikaliengesetz – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit
Abs. 4, einen Stoff in den Verkehr bringt oder einführt,
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 einen Stoff einführt,
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder § 11 Abs.
1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhan-
delt,

2. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 3 die erforderlichen Angaben oder Prüfnachweise nicht oder nicht rechtzeitig nachreicht,
3. entgegen § 8 Abs. 3 einen angemeldeten Stoff vor Ablauf der dort bezeichneten Frist in den Verkehr bringt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt,
 - a) entgegen § 12a Satz 1, § 12h Abs. 1 Satz 1 oder § 12i Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Biozid-Produkt oder einen Biozid-Wirkstoff in den Verkehr bringt,
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 12i Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
 - c) ohne Genehmigung nach § 12i Abs. 3 Satz 1 einen Versuch durchführt,
5. entgegen § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, einen Stoff, eine Zubereitung, einen Biozid-Wirkstoff, ein Biozid-Produkt oder ein Erzeugnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise einstuft, verpackt oder kennzeichnet,
6. entgegen § 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen Stoff, eine Zubereitung, ein Erzeugnis, einen Biozid-Wirkstoff oder ein Biozid-Produkt ohne die vorgeschriebene Verpackung oder Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, d oder e über die Verpackung und Kennzeichnung oder nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b oder Abs. 2 Satz 2 über die Mitlieferung bestimmter Angaben oder Empfehlungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. entgegen § 15a Abs. 1 oder 2 Satz 1 für einen gefährlichen Stoff oder ein Biozid-Produkt wirbt,
9. entgegen § 16, auch in Verbindung mit § 16a Abs. 3, § 16a Abs. 1 oder 2, § 16e Abs. 1 Satz 1, 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 2 oder 3, oder § 16f Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung oder entgegen § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 eine Versicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder abgibt.

§ 27 des Chemikaliengesetzes – Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, 3, 4 oder 6 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.